Textliche Festsetzungen

1. Für die Dacheindeckung aller Dächer, außer Flachdächern, ist dunkelfarbiges Material zu verwenden.

2. Drempel zur Straßenseite sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen.

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur zulässig, wenn der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen mindestens 5.00 m beträgt.

Kennzeichnung des Plangebiets nach § 9 (3) BBauG

Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Begriffserklärung

Als Straßenanschnittshöhe gilt die höchste Höhe der Erschließungsanlage, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie innerhalb der vom Baugrundstück begrenzten Strecke.